

## Rückschau

Die Sommerzeit hat eine Unterbrechung unserer monatlichen Rückschau mit sich gebracht, sodaß sie sich diesmal über zwei Monate — August und September — erstreckt.

### Bekanntmachungen.

Zu Anfang weisen wir auf das im Börsenblatt Nr. 227 veröffentlichte »Verzeichnis der wichtigsten Bekanntmachungen« hin, das die seit Anfang dieses Jahres bis jetzt ergangenen Bekanntmachungen sowie andere wichtige Mitteilungen in übersichtlicher Anordnung aufzählt. Das betreffende Blatt sollte überall sorgfältig aufbewahrt werden, damit es bei Bedarf stets zur Hand ist und nicht erst ein mühsames und zeitraubendes Suchen in den zurückliegenden Börsenblättern zu beginnen braucht.

### Reichsschrifttumskammer

Bei Erwähnung der Bekanntmachungen der letzten zwei Monate beginnen wir mit verschiedenen Mitteilungen der Reichsschrifttumskammer. Keinem Kartenverleger und Sortimenten, der Karten führt, wird die von der Reichsschrifttumskammer mitgeteilte, vom Präsidenten des Verberats getroffene Regelung für die Herstellung und unentgeltliche Abgabe von Straßenkarten durch Mineralöl vertreibende Firmen bzw. Tankstellen (s. Nr. 217) entgangen sein. — Eine weitere Mitteilung der Reichsschrifttumskammer betrifft die Vorlage von N.S.-Schrifttum bei der Parteiamtlichen Prüfungskommission, unter das natürlich auch Schriften fallen, die sich mit dem S.A.-Dienst befassen (Nr. 213).

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer weist in Nr. 209 auf die für die Arbeit aller Kulturvermittelnden unentbehrliche »Nationalsozialistische Bibliographie« hin, die seit Anfang dieses Jahres von Reichsleiter Böhler herausgegeben wird und im Zentralverlag der NSDAP. Franz Eher Nachf. erscheint.

### Börsenverein

Eine Bekanntmachung des Vorstehers des Börsenvereins in Nr. 209 bringt eine Änderung der buchhändlerischen Verkehrsordnung, womit klargestellt wird, daß die Rabattförzungsvorschrift des § 5 Abschnitt b) der buchhändlerischen Verkehrsordnung auch auf Leihbüchereien im Nebengewerbe anzuwenden ist. — Zur Behebung von Schwierigkeiten, die sich aus § 11 Ziffer 4 der buchhändlerischen Verkaufsordnung zwischen Verleger und Sortimenter ergeben könnten, empfiehlt der Vorsteher, das Material der Geschäftsstelle des Börsenvereins zu übergeben, die prüfen wird, ob der Nachweis der Bezugsberechtigung des Kunden zum Vorzugspreise als geführt angesehen werden kann (s. Nr. 227).

Nach dem Muster des zwischen Börsenverein und Deutschem Studentenwerk abgeschlossenen Vertrages hat der Verein der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler mit der Hochschülerenschaft Österreichs ein Abkommen über Nachlassgewährung an bedürftige Studenten getroffen (Nr. 211).

Über den Verkauf von Gegenständen des Buchhandels in der Schweiz ist eine im Börsenblatt Nr. 177 vom Vorsteher des Börsenvereins veröffentlichte Vereinbarung getroffen worden, die für Lieferungen aus dem gesamten Vereinsgebiet nach der Schweiz gilt. Die im gleichen Börsenblatt veröffentlichte »Liste der Wiederverkäufer in der Schweiz«, die »Spezialliste derjenigen Firmen in der Schweiz, die nur mit bestimmter Literatur belieft werden dürfen« sowie die »Mitgliederliste des Verbandes Schweizerischer Leihbüchereien« sind durch Nachträge in den Börsenblättern Nr. 193, 211 und 219 ergänzt worden.

An Stelle des tragbaren Ehrenzeichens für buchhändlerische Angestellte ist ein Ehrenbrief getreten, der nach fünfundzwanzigjähriger ununterbrochener Tätigkeit in der gleichen Firma verliehen wird. Über Einzelheiten unterrichtet eine Bekanntmachung in Nr. 199 des Börsenblattes.

### Bund Reichsdeutscher Buchhändler

Für die Mitglieder des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler wichtig ist die Anordnung des Vorstehers über den Inhalt von Kalendern in Nr. 177, auf die in Nr. 201 nochmals verwiesen wurde. Da die Anordnung auch in Zukunft Geltung haben wird, sollten sie auch alle jene Verlage beachten, die sich nur gelegentlich mit der Herausgabe von Kalendern befassen. — Die Entgegennahme von Anzahlungen durch Vertreter des Reisebuchhandels betrifft eine in Nr. 197 veröffentlichte Anordnung. — In Übereinstimmung mit der Reichsschrifttumskammer gibt die Geschäftsstelle des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler in Nr. 227 bekannt, daß Antiquariat auch dann in Einheitspreisgeschäften nicht verkauft werden darf, wenn der Verkaufspreis unter 50 Pfennig liegt.

Die Arbeitsgemeinschaft der Verleger von Reiseführern und Landkarten in der Fachschaft Verlag gibt in Nr. 201 des Börsenblattes bekannt, daß über die bedingt gelieferten Landkarten und Reiseführer nur einmal im Jahre und zwar jeweils am 30. September abzurechnen ist.

Die Fachgruppe Lehrmittelhandel veröffentlicht im Börsenblatt Nr. 217 einen Fragebogen, durch dessen Beantwortung die endgültige Zuteilung in die Fachgruppe geklärt werden soll.

### Woche des Deutschen Buches

Der Vorbereitung der Woche des Deutschen Buches (25. Oktober bis 1. November) dienen verschiedene Veröffentlichungen der Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung. In Nr. 201 hat sie den Arbeitsplan für die örtlichen Werbegemeinschaften sowie die Richtlinien für die Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen bekanntgegeben. Die in der gleichen Nummer veröffentlichte Liste der Landesleiter der Reichsschrifttumskammer (berichtet in Nr. 205, S. 764) wird auch sonst gute Dienste leisten und sollte daher stets bei der Hand sein. — Erläuterungen für die Durchführung der Morgenfeier und der Großkundgebung folgten in Nr. 209. — Über die bisher abgeschlossenen Dichterlesungen gibt eine in Nr. 219 veröffentlichte »Anschlußtafel« Auskunft.

Für die Durchführung der Buchwoche wichtige Aufrufe und Anweisungen der Partei, der HJ., verschiedener Ministerien, des NS-Lehrerbundes und anderer Stellen wurden im Börsenblatt Nr. 225 veröffentlicht. Die außerordentlich entgegenkommende Anordnung des Stellvertreters des Führers bietet die Gewähr für eine tatkräftige Mitarbeit aller Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände.

Das Programm für die Kundgebung in Weimar ist ebenfalls im Börsenblatt Nr. 225 veröffentlicht. Die Anmeldung für die Teilnahme (Staatsakt, Festaufführung, Unterkunft) muß bis 3. Oktober in Leipzig sein.

### Weihnachtsnummer des Börsenblattes

Zur Beteiligung an der Weihnachtsnummer des Börsenblattes, die am 25. Oktober erscheinen wird — Anzeigenschluß 6. Oktober —, wurde in Nr. 213 und 217 von der Geschäftsstelle aufgefordert. Das Sortiment erwartet in dieser Nummer eine vollständige Unterrichtung über den Weihnachtsbüchermarkt.

### Copyright

Gerade am Ende des Jahres versehen manche Verleger ihre Neuerscheinungen bereits mit der nächstfolgenden Jahreszahl als Erscheinungsdatum. In Nr. 209 wird mitgeteilt, daß diese Gewohnheit vom amerikanischen Copyright-Amt beanstandet wird und zur Ungültigmachung der Eintragung führen kann.